

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/78497ab4-b3f0-3bf6-b77a-98d9973f0f53>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 165 StGB - Bekanntgabe der Verurteilung

(1) ¹Ist die Tat nach [§ 164](#) öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3](#)) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht wird. ²Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in [§ 77 Abs. 2](#) bezeichneten Angehörigen über. ³[§ 77 Abs. 2 bis 4](#) gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung gilt [§ 200 Abs. 2](#) entsprechend.

